

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

07.12.2022
Fe/Sü

RS 107-2022

Sonderrundschreiben:

Corona: Verwaltungspraxis des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Erstattung von Entschädigungen für ungeimpfte Personen:

Weiterhin keine Erstattung von arbeitgeberseitig vorgeleisteten Entschädigungsleistungen

Ausweitung der Verwaltungspraxis auf alle nicht vollständig geimpften Personen i.S. § 22 a IfSG ab dem 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 45-2022 vom 26.04.2022, dass das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) seit dem 11.10.2021 an Personen ohne bzw. ohne ausreichenden Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-Cov-2 keine Verdienstauffallentschädigung nach § 56 IfSG auszahlt. Korrespondierend hierzu erhalten Arbeitgeber vom Land NRW auch keine Erstattung einer von ihnen gemäß § 56 Abs. 5 IfSG an einen Beschäftigten ausbezahlten Entschädigung. Aus diesem Grund war es zweckmäßig, wenn sie von den infiziert gemeldeten Beschäftigten vor Auszahlung der Entschädigung einen Nachweis erhalten haben, ob sie vollständig i.S.d. der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft waren. Diesen Nachweis konnten sie anschließend im Erstattungsverfahren vorlegen.

Inzwischen sind in NRW zahlreiche Klageverfahren anhängig, in denen die klagenden Arbeitnehmer von ihren Arbeitgebern die Auszahlung einer nicht geleisteten Entschädigung u.a. mit dem Argument begehren, dass sie auch durch Vornahme einer vollständigen Impfung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 nicht hätten vermeiden können. Das Land NRW bzw. die nach § 56 Abs. 5 IfSG zur Auszahlung der Entschädigung verpflichteten Arbeitgeber können sich deshalb - soweit die Gerichte der Argumentation der Kläger folgen - nicht mit Erfolg auf den Ausschlussgrund des § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG berufen. Nach dieser Vorschrift erhält keine Entschädigung, wer durch eine Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist oder am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, ein Verbot der Ausübung der bisherigen Tätigkeit hätte vermeiden können.

Das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hatte informell erklärt, es werde sich nicht mehr auf den Ausnahmegrund nach § 56 Abs. 1 S. 4 IfSG berufen, falls ein Gericht im Sinne der klagenden Arbeitnehmer entscheiden werde. Das Ver-

waltungsgericht Aachen hat zwischenzeitlich in einem Gerichtsbescheid die Anwendbarkeit des Ausschlussgrundes des § 56 Abs. 1 IfSG auf ungeimpfte Personen aus mehreren Gründen abgelehnt (Verwaltungsgericht Aachen vom 19.09.2022 – 7 K 1360/22, BeckRS 2022, 27968). Es geht davon aus, dass allenfalls bei einer einrichtungsbezogenen Nachweispflicht von Beschäftigten im Gesundheitswesen nach § 20 a IfSG das Land NRW bzw. die zur Auszahlung verpflichteten Arbeitgeber beurteilen können, ob die Absonderung selbstverschuldet und somit vermeidbar war. Es sei deshalb auch irrelevant, ob der Arbeitnehmer seinen Impfstatus im Zuge des Antragsverfahrens freiwillig preisgebe.

Trotz dieser Entscheidung hält das MAGS an seiner bisherigen Verwaltungspraxis fest. Auf Nachfrage hat das MAGS mitgeteilt, dass es gegen den Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Aachen einen Antrag auf Zulassung der Berufung zum Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG) in Münster gestellt habe. Das MAGS werde zunächst die Entscheidung des OVG abwarten. Gleichzeitig hat es erklärt, dass es die obergerichtliche Entscheidung respektieren und im Fall des Unterliegens folgerichtig seine Verwaltungspraxis dann auch entsprechend anpassen werde. Für die betriebliche Praxis bedeutet dies zunächst gleichwohl, dass das Land NRW nach wie vor für infolge der Coronainfektion isolierte Personen, die nicht vollständig geimpft sind, weiterhin keine Entschädigung erstatten wird. Gegen diese Praxis hatte sich unternehmer nrw gegenüber dem MAGS mehrfach ausdrücklich mit der Begründung gewandt, dass jedenfalls bei den derzeit vorherrschenden Coronavirus Omikron-Varianten mit einer Impfung offensichtlich weder der Schutz gegen Infizierung mit dem Virus nachgewiesen werden kann noch die Verwaltungspraxis des Landes NRW in der Öffentlichkeit plausibel darstellbar sei. Sie führt zu unnötigen und langwierigen Prozessen, wobei sowohl die Rechtswegzuständigkeit der Gerichte noch der richtigen Klagegegner geklärt sei. Zudem sei inzwischen weder den Arbeitgebern noch den Beschäftigten die Verwaltungspraxis des Landes NRW zu vermitteln.

Im Rahmen der unternehmer nrw Anfrage hat das MAGS weitergehend darüber informiert, dass das Land NRW – wie viele andere Länder auch – mit Wirkung vom 01.01.2023 als Voraussetzung eines vollständigen Impfschutzes nach dem Infektionsschutzgesetz für die Verdienstausfallentschädigungen nach §§ 56ff. IfSG die in § 22a IfSG genannten Voraussetzungen anwenden werde. Dies habe zur Folge, dass ab dem 01.01.2023 als vollständig geimpft nur noch gilt, wer die in den Vorschriften aufgeführten Voraussetzungen erfülle, z.B. eine dritte Impfung gegen COVID 19 nachweislich vorgenommen habe. Das MAGS werde hierzu voraussichtlich auch demnächst eine Pressemitteilung mit weiteren Einzelheiten herausgeben.

In letzter Konsequenz würde die Umsetzung dieser Ankündigung des MAGS für die betriebliche Praxis bedeuten, dass Personen, die nicht im Sinne der Vorschrift des § 22a IfSG vollständig geimpft - also z.B. nicht mit einer dritten Impfung "geboostert" sind – ab dem 01.01.2023 keine Entschädigung erhalten, wenn sie sich aufgrund der Corona-Test- und Quarantäneverordnung NRW oder aufgrund eines behördlichen Bescheids isolieren mussten. Abgesehen davon, dass diese Praxis erneut umfassende und komplizierte Prüfungen vor Auszahlung der Entschädigung nach sich zieht, ist sie inhaltlich auch aus den obengenannten Gründen weder nachvollziehbar noch Arbeitgebern und ihren Beschäftigten zu vermitteln.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **AGV** - Team